

IV. Antragstellung/Gültigkeit

- Die Zeller-Karte wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Bürgerbüro ausgestellt (siehe II., die Leistungsbescheide dürfen nicht älter als 6 Monate sein).
- Die Zeller-Karte wird für jede/n Berechtigte/n einzeln ausgestellt. Kinder unter 6 Jahren werden in die Karte der Eltern eingetragen. Die Zeller-Karte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.
- Die Zeller-Karte gilt ab Ausstellung für 1 Jahr und kann, sofern die Voraussetzungen zur Erteilung weiterhin vorliegen, um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.
- Die Zeller-Karte ist nicht übertragbar. Verlorene oder gestohlene Karten können innerhalb der Geltungsdauer nicht ersetzt werden. Änderungen, die Auswirkungen auf die Zeller-Karte haben (z. B. Wegzug aus Radolfzell) sind der ausstellenden Behörde mitzuteilen.



Kontakt & Ausgabe:

Fachbereich Bürgerdienste
Bürgerbüro

Marktplatz 2
78315 Radolfzell am Bodensee

Tel.: 07732 / 81 444 oder 445
Fax: 07732 / 81 400

buergerinformation@radolfzell.de
www.radolfzell.de

Weitere Informationen:

Günter Wenger
Leiter Integration, Soziales, BE, Senioren

guenter.wenger@radolfzell.de



Zeller Karte

Für ein soziales Radolfzell



RICHTLINIEN ZUR ZELLER-KARTE DER STADT RADOLFZELL AM BODENSEE

I. Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Radolfzell am Bodensee

II. Berechtigter Personenkreis

Die Stadt Radolfzell stellt folgenden Personen eine Zeller-Karte zur Verfügung:

- Alleinerziehende mit einem oder mehreren kindergeldberechtigten Kindern, wenn sie mit den Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und unter der Einkommensgrenze von jährlich 50.000 € brutto liegen.
→ Vorlage von Einkommensnachweisen der letzten 3 Monate vor Antragstellung
- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, wenn sie mit den Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und unter der Einkommensgrenze von jährlich 50.000 € brutto liegen.
→ Vorlage von Einkommensnachweisen der letzten 3 Monate vor Antragstellung
- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Sozialgesetzbuch SGB II (erwerbsfähige Bedürftige/Hartz IV)
→ Vorlage des Bewilligungsbescheides vom Jobcenter

- Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung)
→ Vorlage des Bewilligungsbescheides zur Grundsicherung
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
→ Vorlage des Bewilligungsbescheides zu Asylbewerberleistungen
- Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
→ Vorlage des Bewilligungsbescheides zum Wohngeld
- Empfänger von Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG), wenn sie mit den Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.
→ Vorlage des Bewilligungsbescheides zum Kinderzuschlag
- Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Schwerbehinderung von 100 %
→ Vorlage des Schwerbehindertenausweises

III. Vergünstigungen

Die Inhaber der Zeller-Karte erhalten folgende Ermäßigungen:

Städtische Frei- und Seebäder auf Jahreskarten	50 %
Städtische Musikschule	50 %
Stadtbibliothek-Medienzentrum der Jahresgebühr	100 %
Von der Stadt organisierte Kulturveranstaltungen	50 %
Alle Kursgebühren der VHS Landkreis Konstanz für Kurse in Radolfzell	50 %
Alle kostenpflichtigen Angebote im Kinderkulturzentrum Lollipop und im Café Connect	50 %
Städtisches Museum, Eintritte und Veranstaltungsentgelte	50 %
Ferienbetreuungsangebote im Kinderkulturzentrum Lollipop und an den Schulen	50 %
Kinderzeit (Betreuung an den Schulen)	50 %
Übernahme von Mitgliedsbeiträgen bei einer Mitgliedschaft in einem Radolfzeller Verein für Minderjährige	50 %